



Inhalt	Seite
<b>WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl</b>	<b>505</b>
<i>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen</i>	507
<i>Fauststr. 40 – 40a (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2258/125, 2258/24 und 2257/7) Neubau dreier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage (Fauststr. 40-40a / Hippelstr. 57b) Aktenzeichen: 602-1.2-2021-6125-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	507
<i>Tegernseer Landstr. 207 – 245 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16165/0) Bauvorhaben McGraw-Ost – Geförderter Wohnungsbau für Staatsbedienstete des Freistaats Bayern mit rd. 280 Wohnungen, ca. 240 – 250 Wohnheimplätzen, 3 Kitas, Gewerbe für Nahversorgung und Tiefgarage – VORBESCHIED – Aktenzeichen: 602-1.7-2020-19120-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	508
<i>Mathilde-Boyen-Str. 10 (Gemarkung: Freimann Fl.Nr.: 309/701) Dachausbau mit energetischer Ertüchtigung und Einbau von 6 Gauben Aktenzeichen: 602-1.23-2021-13994-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	509
<i>Karl-Theodor-Str. 45 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 377/9) DG-Restausbau und Verlegung der Speichertreppe – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 602-1.2-2021-13588-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	509
<i>Großhaderner Str. 20 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 79/6) Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage – TEKUR zu 1.2-2020-18238-43 Aktenzeichen: 602-1.232-2021-13794-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	510

<i>Wolfratshauer Str. 90 – 92 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 531/11) Neubau eines Gewerbe-Wohnhauses (mit großflächigem Einzelhandel, Beherbergungsbetrieb, mit einkommensorientierter Förderung (EOF), mit Tiefgarage und Mobilitätskonzept). Aktenzeichen: 602-1.111-2021-8668-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	511
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Für das Planungsgebiet Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/39 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2145 Otto-Hahn-Ring (nördlich), Carl-Wery-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 57ag, Nr. 57ah, Nr. 57af)</i>	512
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	514

## WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

- Am **26. September 2021** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
- Die Landeshauptstadt München ist in 463 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis zum 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. In der Wahlbenachrichtigung befindet sich auch ein Hinweis, ob der jeweilige Wahlraum vollständig, teilweise oder nicht barrierefrei zugänglich ist.
- Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten
  - 421 Briefwahlvorstände um 15.30 Uhr im MOC Veranstaltungszentrum München, Lilienthalallee 40, 80939 München und
  - 42 Briefwahlvorstände um 17 Uhr in der Berufsschule, Lindwurmstr. 90, 80337 München
 zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählenden haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede\*r Wähler\*in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede\*r Wähler\*in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber\*innen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder bewerbenden Person einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber\*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher bewerbenden Person sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blau-  
druck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person an einem Tisch mit Sichtblende des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. An dem Tisch mit Sichtblende darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Die Wähler\*innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im **Wahlkreis**, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, Wahlamt, einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf der Rückseite des Wahlscheines angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung

der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. In den Wahlbezirken 420, 480, 502, 562, 706, 766, 911, 929, 971, 989, 1008, 1068, 1217, 1277, 1317, 1377, 1401, 1461, 1505, 1513, 1565, 1573, 1815, 1875, 1917, 1977, 2122 und 2182 werden im Wahlraum für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz geregelt. Für nähere Informationen schreiben Sie uns eine E-Mail an [wahlamt.kvr@muenchen.de](mailto:wahlamt.kvr@muenchen.de).

Hier können Sie auch ein Merkblatt des Bundeswahlleiters zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik erhalten. **Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses bei Verwendung dieser Stimmzettel ist ausgeschlossen.**

München, 10. September 2021 Kreisverwaltungsreferat  
Dr. Thomas Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu der Bekanntmachung vom 24.08.2021 durch Veröffentlichung im Internet ([www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona)), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10. September 2021**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. August 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 584);**

**Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Die Landeshauptstadt München gibt gemäß § 1 Nr. 1 und 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. August 2021, als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes amtlich bekannt:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) hat im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von **50 überschritten**.

Ab dem **26. August 2021, 0.00 Uhr**, gelten im Stadtgebiet München deshalb die in der 13. BayIfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen für einen Inzidenzwert über 50. Dies gilt solange, bis sich nach § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 der 13. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt, was die Landeshauptstadt München entsprechend § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV amtlich bekannt machen wird.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter [www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona) veröffentlicht.

**Hinweis:**

Die jeweils einschlägigen inzidenzabhängigen Regelungen für die Unter- bzw. Überschreitung anderer Schwellenwerte gelten trotz des Überschreitens einer 7-Tage-Inzidenz von 50 weiterhin unverändert fort, sofern sich keine Verschärfungen bezüglich der maßgeblichen Regelungen für einen Inzidenzwert über 50 ergeben.

München, 24. August 2021

Kreisverwaltungsreferat  
Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Fauststr. 40 - 40a**

**Gemarkung: Perlach**

**Flurnr.: 2258/125, 2258/24 und 2257/7**

**Stadtbezirk: 15**

**Vorhaben: Neubau dreier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage (Fauststr. 40-40a / Hippelstr. 57b)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.08.2021, Az.: 1.2-2021-6125-32 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Aufschiebender Bedingung, Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Die Nachbarn Fl. Nr. 2258/23, Fl. Nr. 2258/147, Fl. Nr. 2258/25, Fl. Nr. 2257/45, Fl. Nr. 2257/46, Fl. Nr. 2257/47 und Fl. Nr. 2257/58 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-32@muenchen.de](mailto:plan.ha4-32@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233-24597.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungs-

gericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 23. August 2021      Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

#### Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Tegernseer Landstr. 207 - 245  
Gemarkung Sektion VIII, Flurnr. 16165/0, Stadtbezirk: 17

Bauvorhaben McGraw-Ost – Geförderter Wohnungsbau für Staatsbedienstete des Freistaats Bayern mit rd. 280 Wohnungen, ca. 240 – 250 Wohnheimplätzen, 3 Kitas, Gewerbe für Nahversorgung und Tiefgarage –

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.08.2021, Az. 602-1.7-2020-19120-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Im Rahmen des Antrags auf Vorbescheid werden für das o. g. Vorhaben Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der Bauweise, der Art der baulichen Nutzung sowie zu Abweichungen zu den Abstandsflächen, zum Baumbestand und zur Erschließung gestellt und positiv beantwortet.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Sinne des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-33@muenchen.de](mailto:plan.ha4-33@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233-24426.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in an-

gemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).  
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 19. August 2021      Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Mathilde-Boyen-Str. 10  
Gemarkung Freimann / Flurnr. 309/701 / Stadtbezirk 12  
Dachausbau mit energetischer Ertüchtigung und Einbau  
von 6 Gauben**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.08.2021, Az. 602-1.23-2021-13994-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und einer Abweichung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 309/709, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich das vorgenannte Grundstück im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befindet, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können sich über das Baugenehmigungsverfahren bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540 informieren. Wenden Sie sich dazu bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-41@muenchen.de](mailto:plan.ha4-41@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233-22467.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).  
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.  
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 24. August 2021      Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Karl-Theodor-Str. 45  
Gemarkung Schwabing/Flurnr. 377/9/Stadtbezirk: 12  
DG-Restausbau und Verlegung der Speichertreppe –  
GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.08.2021, Az. 1.2-2021-13588-41, wurde die Baugenehmigungsverlängerung für das oben genannte Vorhaben mit Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 739/10, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich das vorgenannte Grundstück im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können sich bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, über das Bauvorhaben informieren. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-41@muenchen.de](mailto:plan.ha4-41@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233-22236.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungs-

gericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 23. August 2021

Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Großhaderner Str. 20  
Flurnr./Gemarkung/Stadtbezirk: Fl.Nr. 79/6,  
Gemarkung Großhadern, 20  
Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage –  
TEKTUR zu 1.2-2020-18238-43**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.08.2021, Az. 1.232-2021-13794-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter

Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

#### Tenor der Baugenehmigung:

Der Änderungsantrag vom 22.07.2021 nach Plan Nr. 2021-013794 (3 Duplikatspläne) sowie Freiflächengestaltungsplan Nr. 2021-013794 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 23.04.2021 im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

#### Pläne:

Die oben genannten mit einem Genehmigungsstempel versehenen Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides. Bitte beachten Sie in Ihrem Interesse die Bestimmungen und Hinweise in den Anlagen, die Ihnen mit der Erstgenehmigung zugegangen sind! Darin sind auch Hinweise zu den Nachweispflichten, die Sie als Bauherr haben, enthalten.

#### Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die Auflagen, Bedingungen, Befreiungen, Abweichungen und Ausnahmen des Genehmigungsbescheides gelten weiter.
2. Naturschutzrechtliche Auflagen:  
Es gelten unverändert die baumschutzrechtliche Gestaltung sowie die naturschutzrechtlichen Auflagen Nr. 5. a) - k) und Hinweise aus der vorangegangenen Baugenehmigung vom 23.04.2021.  
Die Auflagen aus dem vorangegangenen und genehmigten Baubestandsplan Nr. 2020-18238 sind ebenfalls weiterhin gültig und zu beachten.

#### Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 79/5, 79/7, 79/8 und 79/69 haben dem Baueingabeplan nicht zugestimmt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Den oben genannten Nachbarn ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425 bzw. 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail: [plan.ha4-43@muenchen.de](mailto:plan.ha4-43@muenchen.de)  
Telefonnummer: 233-21501 bzw. -26420.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 25. August 2021      Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
 HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Wolfratshauer Str. 90 - 92  
 Gemarkung Thalkirchen, Flurnrn. 531/7, 531/11, 531/12, 531/16, Stadtbezirk 19  
 Vorhaben: Baugenehmigung für den Neubau eines Gewerbe-Wohnhauses (mit großflächigem Einzelhandel, Beherbergungsbetrieb, mit einkommensorientierter Förderung (EOF), mit Tiefgarage und Mobilitätskonzept).

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.08.2021, Az. 602-1.111-2021-8668-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird erteilt auf der Grundlage des Vorbescheides vom 31.10.2019.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung

durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse [plan.ha4-33@muenchen.de](mailto:plan.ha4-33@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233-24426.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

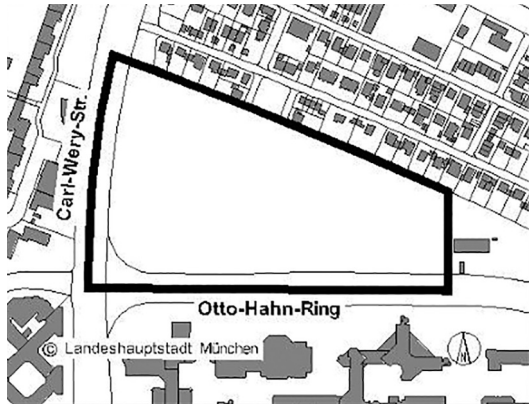
**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 30. August 2021      Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
 HA IV – Lokalbaukommission

**Bekanntmachung  
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –  
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1  
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Für das Planungsgebiet

Änderung des Flächennutzungsplanes  
mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/39  
und  
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2145  
Otto-Hahn-Ring (nördlich),  
Carl-Wery-Straße (östlich)  
(Teiländerung der Bebauungspläne  
Nr. 57ag, Nr. 57ah, Nr. 57af)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom  
**17. September 2021 mit 18. Oktober 2021** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 02.10.2019 die  
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Land-  
schaftsplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes  
mit Grünordnung Nr. 2145 für den Bereich Otto-Hahn-Ring  
nördlich, Carl-Wery-Straße östlich unter Teiländerung der  
Bebauungspläne Nrn. 57ag, 57ah und 57af beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die derzeit als Stellplatzanlage genutz-  
te Fläche entsprechend genereller Prinzipien der nachhaltigen  
Stadtentwicklung und mit dem gemäß den Verfahrensgrund-  
sätzen der Sozialgerechten Bodennutzung erforderlichen  
geförderten und preisgedämpften Anteil zu einem urbanen  
Wohnquartier mit Grün- und Freiflächen sowie sozialen Infra-  
struktureinrichtungen und einer leistungsfähigen verkehrli-  
chen Anbindung zu entwickeln.

Dabei werden unter anderem auch geeignete Immissions-  
schutzmaßnahmen umgesetzt und der faunistisch wertvolle  
Gehölzbestand soll erhalten bleiben und in das Freiraumkon-  
zept eingebunden werden. Der ruhende Verkehr soll flächen-  
sparend in Tiefgaragen untergebracht und die Mindeststell-  
platzanforderungen sollen im öffentlichen Straßenraum für  
die Besucherstellplätze realisiert werden.

Als erster Schritt zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde  
bereits ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Pla-  
nungswettbewerb durchgeführt. Das Wettbewerbsergebnis  
wurde im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am  
28.10.2020 bekanntgegeben und das weitere Vorgehen be-  
schlossen. Das Wettbewerbsergebnis dient als Grundlage für  
die Durchführung des § 3 Abs. 1 BauGB-Verfahrens.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den all-  
gemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich

unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen  
Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom  
17. September 2021 mit 18. Oktober 2021 an folgenden  
städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumen-  
straße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausle-  
gungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des  
Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag  
von 6 Uhr bis 18 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstr. 33  
(Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr,  
Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr,  
Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr)  
**eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer  
Terminvereinbarung unter 089/233-63500 möglich,**
3. bei der **Stadtbibliothek Neuperlach**,  
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von  
10 bis 15 Uhr).  
**Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann es zu abwei-  
chenden Öffnungszeiten der Stadtbibliothek kommen.  
Bitte informieren Sie sich im Internet unter  
[www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten](http://www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten)  
oder  
telefonisch unter 089/1893680, ob die Stadtbibliothek  
geöffnet ist bzw. ob eine Einsichtnahme in die Unter-  
lagen vor Ort und die Abgabe einer Stellungnahme für  
den Publikumsverkehr möglich ist.**

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sowie die Daten-  
schutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplan-  
verfahren sind auch im Internet unter der Adresse  
[www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhal-  
ten Sie unter der Telefonnummer 089/233-28585 während der  
Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und  
Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr. Einzelerörterungen vor Ort im  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind nach vorheri-  
ger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung  
unter 089/233-28585 bzw. per E-Mail unter [plan.ha2-31p@  
muenchen.de](mailto:plan.ha2-31p@muenchen.de) möglich.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten  
Sie unter der Telefonnummer 089/233-24738 oder per E-Mail  
unter [plan.fnp@muenchen.de](mailto:plan.fnp@muenchen.de).

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pande-  
mie wird statt einer öffentlichen Erörterung im o.g. Zeitraum  
ein Video zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Pla-  
nung bereitgestellt. Das Video ist zusammen mit den Unter-  
lagen zum Bebauungsplanverfahren unter der Adresse  
[www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) abrufbar.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben ge-  
nannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese  
werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplan-  
verfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird  
durch den Stadtrat getroffen.

**Aktueller Hinweis:**

Anlässlich der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, das allge-  
meine Abstandsgebot und die geltenden Hygienemaßnahmen  
zu beachten.  
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellen Vor-  
schriften das Dienstgebäude nur mit **FFP2-Maske** betreten  
werden darf.

München, 31. August 2021

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung





---

**Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 25/2021**



## Nichtamtlicher Teil

### Kontakte der Referate und des Direktoriums

#### Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl  
Friedenstraße 40, 81671 München  
baureferat@muenchen.de

#### Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
r.gsr@muenchen.de

#### Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank  
Denisstraße 2, 80335 München  
kommunalreferat@muenchen.de

#### Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle  
Ruppertstraße 19, 80466 München  
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

#### Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl  
Burgstraße 4, 80331 München  
kulturreferat@muenchen.de

#### Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel  
Implerstraße 7-9, 81371 München  
mobilitaetsreferat@muenchen.de

#### Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
personal@muenchen.de

#### Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner  
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München  
wirtschaft@muenchen.de

#### Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
r.rku@muenchen.de

#### Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
s.plan@muenchen.de

#### Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus  
Bayerstraße 28, 80335 München  
bildung-und-sport@muenchen.de

#### IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig  
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München  
rit@muenchen.de

#### Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy  
Orleansplatz 11, 81667 München  
sozialreferat@muenchen.de

#### Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
bdr.ska@muenchen.de

#### Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
direktorium@muenchen.de

#### Kontakte der Stadtpolitik

#### Stadtspitze

#### Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.ob@muenchen.de

#### Bürgermeisterin Katrin Habenschaden

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm2@muenchen.de

#### Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm3@muenchen.de

#### Stadtrat

#### Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84  
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

#### CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47  
csu-fraktion@muenchen.de

#### SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77  
spd-rathaus@muenchen.de

#### DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08  
dielinke-diepartei@muenchen.de

#### FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36  
fdpbayernpartei@muenchen.de

#### Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 69 22  
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

#### AfD

Rathaus  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 30 64 75 68  
info@afd-stadtrat-muenchen.de

#### Freie Wähler

Rathaus  
Marienplatz 8, 80331 München  
freie-waehler@muenchen.de

### Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

#### BA-Geschäftsstelle Mitte

Tal 13, 80331 München  
Tel. 15 98 68 8-11, -22, -33, -44, -55, Fax 15 98 68 8-15  
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

#### BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München  
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85  
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

#### BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München  
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56  
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

#### BA-Geschäftsstelle Nord

Ehrenbreitsteiner Straße 28a, 80993 München  
Tel. 15 98 68 93- 1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21  
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangart

#### BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München  
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85  
bag-ost.dir@muenchen.de

### Zentrale Informationsquellen der Stadt München

#### Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

#### Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

#### Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

### Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter\*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

### München Handbuch

Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

### Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter der Adresse muenchen.de/ru-abo

**Weitere Newsletter** der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

### Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter ris-muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

### Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

### Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

### „Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

### Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

### Elektronische Vergabeplattform der Stadt München

Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

### Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den RadlStadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

### Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register



**SAS Druck**, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck  
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

